

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 50/2023



Veröffentlicht am: 13.07.2023

(Verfahrens-)Leitlinie für die Zuordnung hauptberuflich an der OVGU beschäftigter außerplanmäßigen Professor*innen und Privatdozent*innen zur Statusgruppe der Hochschullehrer*innen gemäß § 60 Satz 1 Nr. 1 HSG LSA (ohne MED)

Die für die Vertretung in den Gremien zu bildende Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ist in § 60 Satz 1 Nr. 1 HSG LSA definiert:

¹Für die Vertretung in Gremien bilden grundsätzlich je eine Mitgliedergruppe

1. die Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen sowie Privatdozenten und Privatdozentinnen und außerplanmäßige Professoren und außerplanmäßige Professorinnen, soweit sie hauptberuflich an der Hochschule beschäftigt sind und Aufgaben einer Professur in Lehre und Forschung wahrnehmen (Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen); zur Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen gehören auch die in einem gemeinsamen Berufungsverfahren berufenen Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen,

Des Weiteren bestimmt § 60 HSG LSA:

²Über die Zuordnung der außerplanmäßigen Professoren und außerplanmäßigen Professorinnen und Privatdozenten und Privatdozentinnen zur Mitgliedergruppe nach Satz 1 Nr. 1 entscheidet der Dekan oder die Dekanin im Einzelfall im Einvernehmen mit dem Fachbereichsrat und dem Senat. ³Das Nähere kann die Hochschule in einer Satzung regeln.“

Auch wenn das Gesetz ein Beteiligungsverfahren vorgibt, obliegt die Entscheidung initial der Dekanin/dem Dekan im Einvernehmen mit Fakultätsrat und Senat; sie ist damit ureigene Angelegenheit der Fakultät.

Die nachstehenden Kriterien zur Zuordnung zur Statusgruppe der Hochschullehrer*innen konkretisieren den Rahmen, innerhalb dessen unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsprechung diese Entscheidung erfolgen muss, und dienen als Leitfaden für die Fakultäten und den Senat.

Für die Behandlung in Fakultätsrat und Senat ist die Erfüllung der nachfolgenden Kriterien geeignet dazustellen.

Kriterien für die Zuordnung:

- i. hauptberuflich an der OVGU beschäftigte/r außerplanmäßige/r Professor*in oder Privatdozent*in
- ii. „mit der selbständigen Vertretung eines wissenschaftlichen Fachs in F&L betraut“ (eigenständige Wahrnehmung der Aufgaben einer Professur in F&L):
 1. Lehre:
 - die erbrachte Lehre ist dem Pflichtlehrprogramm zugeordnet
 - die dabei erbrachten Beiträge sind überwiegend als professurtypische Lehrleistungen zu qualifizieren, die durch selbstverantwortete Vorlesungen/Seminare fest in Curricula eingebunden sind, und die nicht durch berufene oder zu berufende Professor*innen abgedeckt wird ¹
 - Kandidat*in erfüllt die Regellehrverpflichtung eines Professors/einer Professorin
 2. Forschung

¹ Demzufolge kein Statusgruppenwechsel, wenn Mitarbeiter*innen eine nur temporär vakante Professur vertreten.

- nachgewiesen durch für die Fachdisziplin adäquate Publikationsleistungen bzw. eigenständig eingeworbene und verantwortete Drittmittel
- iii. dauerhafte Wahrnehmung der Aufgaben einer Professur
- die Aufgabenwahrnehmung ² erfolgte in der Vergangenheit und
 - muss auch perspektivisch auf weitere, nicht absehbare Zeit (-> zukunftsgerichtete Prognose) beibehalten werden
- („Solange-Vorbehalt“, d.h. insbesondere ist keine anderweitige Professurbesetzung geplant, die die Aufgaben übernimmt)
- iv. sichtbare Leitungsäquivalenz zu einer berufenen Professur, nachgewiesen jeweils durch für die Fachdisziplin adäquate
- Betreuung von Mitarbeiter*innen,
 - angemessene Mitwirkung in der akademischen Selbstverwaltung.
- v. Notwendigkeit der professoralen Mehrheit bei Einholung des Einvernehmens in Fakultätsrat und Senat

Rechtsfolgen der Zuordnung:

Wenn die Kriterien erfüllt sind, hat der/die die Zuordnung zur Statusgruppe der Hochschullehrer*innen Begehrende einen Anspruch; das Ermessen des Dekans/der Dekanin im Rahmen der zu treffenden Einzelfallentscheidung reduziert sich.

Die geänderte Zuordnung zur Mitgliedergruppe der Hochschullehrer*innen hat folgende Auswirkungen:

- (1) – geänderte korporationsrechtliche Zuordnung (aktive und passive Teilhaberechte im Sinne der Gruppenuniversität -> Ämterübernahme in Organen/Gremien vorbehaltlich des HSG LSA) des/der außerplanmäßige/r Professor*in oder Privatdozent*in
- (2) Teilhaberecht nach Art. 5 Abs. 3 GG, also Einräumung der zur Wahrung der Wissenschaftsfreiheit erforderlichen Mitwirkungsrechte innerhalb der Selbstverwaltung der OVGU zugunsten des/der außerplanmäßige/r Professor*in oder Privatdozent*in

Zu beachten ist jedoch insoweit, dass

- das Teilhaberecht keinen eigenen Anspruch auf „Mittelteilhabe“ beinhaltet und
- die Zuordnung zu keiner dienstrechtlichen Gleichstellung mit Professor*innen führt.

Vom Rektorat am 03.07.2023 beschlossen.

Magdeburg, 10.07.2023

gez. Prof. Dr. J. Strackeljan

Rektor

der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

² Sie erfordert die „Betrachtung“ durch die zuständigen Organe, und nicht eine bloß faktische, geduldete oder gar usurpierte Übernahme von Funktionen aus eigener Machtvollkommenheit einer/eines Hochschulbediensteten (s. Begründung HSG-Novelle sowie Urteil OVG LSA).